



Voraussetzungen für die Ausstellung der Flaggenbestätigung und deren Fortbestand

1. Allgemeines

Gemäss ihrer Konstruktion nur beschränkt seetüchtige Boote können nicht als seegehende Yachten im Schweizerischen Jachtregister eingetragen werden. Als solche gelten namentlich Boote, die aufgrund ihrer Konstruktion und Ausrüstung als "Kleinboote" (insb. Küstenschiffe entsprechend EC Entwurfskategorie C) bezeichnet werden müssen. Solche Boote können auf Antrag als Klein- und Küstenboote ins Schweizer Jachtregister aufgenommen werden und erhalten anstelle eines Flaggenscheins eine Flaggenbestätigung ausgestellt, welche zur Führung der Schweizer Flagge in Küstengewässern und auf ausländischen Binnengewässern berechtigt und verpflichtet. Die entsprechenden Vorschriften und Formulare sind auf der Webseite des SSA abrufbar.

Der gewerbmässige Transport von Personen oder Gütern auf schweizerischen Klein- und Küstenbooten ist untersagt. Im Anwendungsbereich der Yachtenverordnung liegt gewerbmässiger Transport von Personen oder Gütern vor, wenn für diesen in irgendeiner Form ein Entgelt entrichtet wird, das mehr als die anteilmässigen gewöhnlichen Kosten des Betriebs im Zeitraum des Transports decken soll. Als Entgelt gilt jede Art der Gegenleistung, insbesondere eine Geld- oder eine Naturalleistung.

Ein schweizerisches Klein- und Küstenboot kann ausländischen Dritten ausnahmsweise zur Benützung überlassen werden, sofern dies keiner Umgehung der Vorschriften über die Staatsangehörigkeit des Eigentümers/der Eigentümerin gleichkommt. Das gewerbmässige Überlassen ist verboten. Gewerbmässiges Überlassen liegt vor, wenn dafür in irgendeiner Form ein Entgelt (Miete) entrichtet wird, das mehr als die gewöhnlichen Kosten des Betriebs im Zeitraum des Überlassens decken soll. Der/die Eigentümer/in bleibt für den Betrieb des Bootes verantwortlich. Er/sie haftet nach den Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes und der Yachtenverordnung.

2. Versicherungsnachweis

Der/die Eigentümer/in eines schweizerischen Klein- und Küstenbootes hat den Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherungsdeckung beizubringen. Die Bestimmungen und Hinweise dafür sind auf der Webseite des SSA abrufbar.

3. Eigentums- und Finanzierungsnachweis

Das Eigentum am Boot muss gegenüber dem SSA in geeigneter Weise mittels entsprechender Unterlagen wie Kaufvertrag, Schenkungsvertrag oder Erbbescheinigung nachgewiesen werden. Bei einem Eigenbau sind die entsprechenden Hinweise dazu zu beachten. Diese sind auf der Webseite des SSA abrufbar.

Bei Miteigentum sind die entsprechenden Quoten gegenüber dem SSA in geeigneter Weise nachzuweisen sowie der zugehörige Vertrag und das Formular der Vertretungsbefugnis einzureichen. Letzteres ist auf der Webseite des SSA abrufbar.

4. Staatsangehörigkeit

Die Eigentümer/innen des Bootes müssen Schweizerbürger/innen sein oder ein schweizerischer Verein, der die Förderung der Sport- und Vergnügungsschiffahrt bezweckt. Ein/e Doppelbürger/in kann die Flaggenbestätigung nicht erwerben, sofern er/sie im Staat seines/ihres andern Bürgerrechts Wohnsitz hat. EU- oder EFTA-Bürger/innen können die schweizerische Flaggenbestätigung beantragen, sofern

sie über eine gültige schweizerische Aufenthaltsbewilligung (und damit den schweizerischen Wohnsitz) verfügen, die sich auf das FZA- oder das EFTA-Übereinkommen stützt (EU/EFTA Bewilligung).

5. Ausländischer Einfluss und anderweitige ausländische Registrierung

Mit der Einreichung des Antrages erklärt der/die Eigentümer/in, dass er/sie keinen ausländischen Einfluss auf das Boot verdeckt oder verheimlicht und die Eintragung des Bootes in einem ausländischen öffentlichen Register weder besteht noch beantragt ist oder beantragt wird.

6. Beschränkte Seetüchtigkeit und Ausrüstung sowie Vermessung

Die beschränkte Seetüchtigkeit des Klein- und Küstenboots ist gegenüber dem SSA nachzuweisen. Dafür ist das zugehörige Formular (Sicherheitszeugnis bei Antrag um Flaggenbestätigung bzw. Sicherheitszeugnis bei Verlängerung der Flaggenbestätigung; abrufbar auf der Webseite des SSA) durch den/die Schiffseigner/in und einen unabhängigen Experten oder eine unabhängige Expertin auszufüllen bzw. zu bestätigen.

Alternativ dazu kann auch eine Abnahme durch eine vom SSA anerkannte Klassifikationsgesellschaft vorgelegt werden. Für Schiffe mit einem Bruttoreaumgehalt **ab 150 BRZ ist dies verpflichtend**. In Sonderfällen verlangt das SSA auch für Boote unter 150 BRZ eine Abnahme durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft. Die Liste der vom SSA anerkannten Klassifikationsgesellschaften ist auf der Webseite des SSA abrufbar.

Für Klein- und Küstenboote sind für die Ausrüstung die Vorschriften der entsprechenden Länder und Kategorien verbindlich. Mindestens ist die gemäss schweizerischem Binnenschiffahrtsgesetz vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung mitzuführen (Art. 132 bzw. Anhang 15 der Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern; SR 747.201.1).

Für **seegehende** Klein- und Küstenboote mit einer Gesamtlänge von 24 Metern oder mehr muss dem SSA ein nach den internationalen Regeln ausgestellter Schiffsmessbrief vorgelegt werden. Die Gesamtlänge bestimmt sich nach der Definition der Tonnage Convention (Art. 2 Ziff. 8).¹

Die entsprechende Schiffsvermessung nach den internationalen Regeln mit Ausstellung des zugehörigen Messbriefs wird u. a. von allen vom SSA anerkannten Klassifikationsgesellschaften sowie von verschiedenen ausländischen Hafen- und Schifffahrtsbehörden, darunter auch dem deutschen Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie angeboten (www.bsh.de).

7. Flaggenbestätigung

Jede Änderung einer in der Flaggenbestätigung eingetragenen Tatsache ist unter deren Einsendung dem SSA sofort zu melden. Änderungen der Flaggenbestätigung dürfen nur durch das SSA vorgenommen werden. Die Flaggenbestätigung ist nicht auf andere Eigner/innen übertragbar. Bei Änderungen an den Eigentumsverhältnissen ist demzufolge eine neue Flaggenbestätigung zu beantragen.

8. Seefunk

Für die fernmelderechtlichen Bestimmungen zur Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge ist das BAKOM des UVEK zuständig. Ist ein Boot mit entsprechenden Sende- und/oder Empfangsanlagen (bspw. UKW-Funk, Radar, AIS, EPIRB etc.) ausgerüstet, so ist dort ein Antrag für eine Zulassung oder Ship Station License bzw. Zuteilung einer Seefunkkennung (Rufzeichen, MMSI oder Atis) einzureichen (siehe auch <https://www.bakom.admin.ch/> => Frequenzen und Antennen => Frequenznutzung mit oder ohne Konzessionen => Hochseefunk).

¹ Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (SR 0.747.305.412; Englisch: Tonnage Convention).

9. Mehrwertsteuer und Verzollung

Informationen und Auskünfte zu den anwendbaren zoll- und (mehrwert-)steuerrechtlichen Bestimmungen für Klein- und Küstenboote sowie zu den Vorgängen des Ein- und Ausklarierens usw. erteilen die zuständigen Schweizer und ausländischen Zollbehörden und Vertretungen.

10. Gebühren

Die Gebühren für die erstmalige bzw. erneute Ausstellung einer Flaggenbestätigung betragen CHF 600.00 (Prüfung aller Unterlagen, Ausstellung der Flaggenbestätigung gültig für drei Jahre) plus Portospesen.

Die Gebühren für eine Verlängerung der Flaggenbestätigung betragen CHF 100.00 pro Jahr. Diese kann jeweils um maximal drei Jahre verlängert werden (= CHF 300.00).

11. Einreichung des Antrags und Bearbeitungsdauer

Anträge um Ausstellung oder Verlängerung einer Flaggenbestätigung sind elektronisch über www.smno-mares.eda.admin.ch einzureichen. Dafür muss ein entsprechendes Konto eröffnet werden. Die Anleitung dazu ist auf der Webseite des SSA abrufbar (unter [Online Dienstleistungen SSA](#)).

Elektronische Eingaben per E-Mail können nicht berücksichtigt werden. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet bzw. zurückgewiesen. Die reguläre Bearbeitungsdauer beträgt circa zwei Wochen.

Notwendige Beilagen zum Antrag (Art. 5 ff. der Verordnung über die schweizerischen Jachten zur See; SR 747.321.7):

- 1) Haftpflichtversicherungsnachweis
- 2) Technische Angaben zum Klein- und Küstenboot und Bestätigung der beschränkten Seetüchtigkeit für Binnen- und/oder Küstengewässer, entweder durch Vorlage eines gültigen kantonalen Schiffsausweises, eines ausländischen Sicherheitszeugnisses oder:
 - a. Bei erstmaligem oder neuerlichem Antrag auf eine Flaggenbestätigung:
Formular „Sicherheitszeugnis bei Antrag um Flaggenbestätigung“
 - b. Bei Antrag um Verlängerung einer bereits bestehenden, gültigen Flaggenbestätigung:
Formular „Sicherheitszeugnis bei Verlängerung der Flaggenbestätigung“

Zusätzlich, nur bei erstmaligem oder neuerlichem Antrag um Ausstellung eine Flaggenbestätigung oder bei geänderten Eigentumsverhältnissen:

- 3) Kopien der Schweizer Pässe/der schweiz. ID-Karten (beidseitig) bzw. der CH-Aufenthaltsbewilligungen
- 4) Wohnadresse, Telefon und E-Mail aller Eigentümer/innen
- 5) Eigentumsnachweise (Kaufverträge, Rechnung und Zahlungsbelege, Erbschafts- oder Schenkungsanzeigen usw.)
- 6) für Doppelbürger/innen: Wohnsitzbescheinigung(en)
- 7) Sofern das Boot aktuell oder zuvor in einem anderen Register eingetragen war bzw. ist: Lösungsbestätigung des ausländischen Registers
- 8) Nur bei Miteigentum: Formular „Miteigentümerschaft und Vertretungsbefugnis“
- 9) Nur bei Vereinen als Eigner: Statuten, Handelsregisterauszug, Mitglieder- und Organverzeichnis mit Angabe von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz.